

Gebührenordnung für Tätigkeiten der Feldgeschworenen

vom 19.11.2018

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 23 vom 07.12.2018 -

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund des Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke – Abmarkungsgesetz – (BayRS 219-2-F) in Verbindung mit § 3 der Feldgeschworenenordnung (BayRS 219-6-F) folgende

G e b ü h r e n o r d n u n g :

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für Tätigkeiten der Feldgeschworenen werden Gebühren nach der aufgewendeten Zeit erhoben.
- (2) Mit den Gebühren gelten auch die Aufwendungen der Feldgeschworenen für die Beschaffung, Mitführung und Abnutzung der zur Vornahme der Tätigkeit erforderlichen Werkzeuge als abgegolten.
- (3) Für die übrigen Aufwendungen (Material, Hilfskräfte) gelten die Vorschriften des Abmarkungsgesetzes.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren betragen bei einer Tätigkeit
 - a) bis zu zwei Stunden 31,00 € für den Obmann der Feldgeschworenen und 30,00 € für die übrigen Feldgeschworenen
 - b) von mehr als zwei Stunden je angefangene Stunde 15,50 € für den Obmann der Feldgeschworenen und 15,00 € für die übrigen Feldgeschworenen.
- (2) Bei nachgewiesenem Verdienstaufschlag, der den Gebührensatz des Obmanns von 15,50 € je angefangene Stunde bzw. der übrigen Feldgeschworenen von 15,00 € je angefangene Stunde übersteigt, wird zusätzlich der Differenzbetrag zwischen der festgesetzten Gebühr und dem tatsächlichen Verdienstaufschlag entschädigt.
- (3) Der Höchstbetrag der für eine Tätigkeit zu entrichtenden Gebühr wird beim Obmann auf täglich 155,00 € und bei den übrigen Feldgeschworenen auf täglich 150,00 € festgesetzt.

§ 3 Gebühreneinhebung

Die Einhebung der Gebühren vom Gebührenschuldner richtet sich nach den Vorschriften des Abmarkungsgesetzes.

§ 4 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Tätigkeiten der Feldgeschworenen vom 23.06.2009 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 13 vom 26.06.2009), außer Kraft.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Vorschriften in der ursprünglichen Fassung.
Das Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen ergibt sich aus nachstehender Übersicht.

Lfd. Nr.	Ändernde VO vom	genehmigt mit RS vom	Amtsblatt Nr. vom	geänderte- Paragraphen	Art der Änderung	In Kraft- getreten am
-------------	--------------------	-------------------------	----------------------	---------------------------	---------------------	--------------------------

1